

Satzung des Sport-Club Uckerath 1922 eV



Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Förderung der Vereinsinteressen
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug, Arbeitsleistungen
- § 12 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 13 Vereinsorgane
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Geschäftsführender Vorstand
- § 17 Präsidium
- § 18 Abteilungen
- § 19 Voraussetzung für Übernahme eines Vorstandsamtes
- § 20 Beirat

E. Vereinsjugend

- § 21 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 22 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Vereinsordnungen
- § 25 Haftung des Vereins
- § 26 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 27 Auflösung
- § 28 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1922 gegründete Verein führt den Namen Sport-Club Uckerath 1922 e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Hennef und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. VR 257 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind „blau-weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 3) Der Verein bietet allen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sexueller Orientierung, eine sportliche Heimat. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das Präsidium den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Sportfachverbände, deren Mitglied er ist, als verbindlich an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Abteilung, der sich das Mitglied anschließen will, bzw. der entsprechende Jugendausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Mit Beschlussfassung beginnt

die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 6) Mit der Mitgliedschaft im Verein ist gleichzeitig die Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins verbunden, für die sich das Mitglied bei der Aufnahme entscheidet. Ein Vereinsmitglied kann zugleich Mitglied in mehreren Abteilungen sein. In dem Fall sind jeweils die abteilungsspezifischen Beiträge zu leisten.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 5) Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins mit 3/4 Mehrheit gewählt. Die Ernennung der Ehrenmitglieder wird in der Ehrungsordnung geregelt. Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende sind Ehrenmitglieder.
- 6) Bei Teilnahme an Sportkursen und Sportlehrgängen mit besonderen Kursgebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder sind Kurzzeitmitgliedschaften möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres zum 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden, sofern die Abteilung keine abweichenden Fristen festgesetzt hat.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - 4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Förderung der Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug, Arbeitsleistungen

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und, falls vom Verein festgelegt, eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren entscheiden die Abteilungsvorstände durch Beschluss, der der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Umlagen können bis zur Höhe des

Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

- 3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine für den Einzug ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Der Abteilungsvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der jeweilige Abteilungsvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 9) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Abteilungsvorstand zuständig.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Präsidium eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Das Präsidium entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D - Die Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- das Präsidium

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens jedes zweite Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden. In begründeten Fällen sind verlängerte Fristen zulässig.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle stimmberechtigten Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung kann brieflich oder per E-Mail oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim, durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder auf der Internetseite des Vereins erfolgen.
- 4) Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet worden sind. Die Mitteilung von Adressänderungen oder E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.)
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Präsidenten auf eine andere Person übertragen.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 13) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins oder dem Informationskasten an den Sportstätten des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- 2) Entgegennahme der Haushaltsplanung
- 3) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Mittelverwendung
- 4) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums
- 7) Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter
- 8) Wahl der Kassenprüfer
- 9) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
- 10) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden / Ehrenpräsidenten
- 11) Änderung der Satzung
- 12) Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Vereins

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Abteilungsleiter der Fußballabteilung
 - c) dem Abteilungsleiter der Tennisabteilung
 - d) dem Schatzmeister
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsvorsitzenden erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat das Recht, überall einzugreifen, wo die Belange des Vereins es erfordern.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann auch dann wirksam Beschlüsse fassen, wenn die Mitgliederversammlung Vorstandsämter unbesetzt gelassen hat oder wenn der Vorstand aus sonstigen Gründen nicht vollständig besetzt ist.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 10) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder

Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

13) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern, sofern sie nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind,
 - c) dem Schriftführer
- 2) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in allen Belangen des Vereins
 - b) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - c) die Kontrolle des Finanzwesens
 - d) Aufstellung des Jahresabschlusses des Vereins und der Steuererklärungen
 - e) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 12
 - g) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - h) Genehmigung der von den Abteilungsvorständen vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen und Umlagen
 - i) Genehmigung der sich von den Abteilungen gegebenen Abteilungsordnungen
 - j) Beschluss über Gründung von Abteilungen
 - k) Bestätigung der Schließung von Abteilungen nach Beschluss der Abteilungsversammlung
- 3) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
- 4) Das Präsidium soll mindestens alle vier Monate zusammentreten. Die Sitzungen werden durch den Schriftführer einberufen.
- 5) Das Präsidium kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Abteilungen

- 1) Der Verein verfügt über mehrere Abteilungen, die für unterschiedliche sportliche Aktivitäten eingerichtet worden sind.
- 2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- 3) Die Abteilungen verfügen über kein eigenständiges Vermögen. Das Präsidium kann jedoch beschließen, Vermögensteile des Vereins einzelnen Abteilungen zur Nutzung zu übergeben.
- 4) Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung der Abteilung
 - b) der Abteilungsvorstand
 - c) die Jugendversammlung der Abteilung
 - d) der Jugendausschuss
 - e) der Ältestenrat, falls vorhanden
- 5) Die Mitgliederversammlung jeder Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungsvorstand. Das Präsidium bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Präsidiums.

- 6) Das Präsidium kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 7) Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Für Angelegenheiten der Abteilung steht ihm die gesetzliche Vertretung des Vereins zu. Diese Vertretungsmacht ist nach außen dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte zum Zwecke von An- und Verkauf und Belastung von Grundstücken nicht eingegangen werden dürfen. Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen und von Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang wird im Einzelfall in der Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Intern ist der Abteilungsleiter an die Einhaltung von Satzung und Ordnungen gebunden, ebenso an Beschlüsse von Organen des Vereins oder der Abteilung, zu deren Einhaltung er nach dem Inhalt der Satzung und den Ordnungen verpflichtet ist.
- 8) Die Abteilungen verwalten sich selbständig. Sie entscheiden über die ihnen zufließenden Mittel, die im Rahmen dieser Satzung und der Finanzordnung zu verwenden sind.
- 9) Die Abteilungsvorstände beschließen die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen und Umlagen gem. § 11 dieser Satzung für den Bereich ihrer Abteilung. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Abteilung selbst eingezogen. Eigene Vermögensposten der Abteilungen entstehen dadurch nicht.
- 10) Das Rechnungswesen der Abteilung richtet sich nach den Vorgaben der Finanzordnung. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand oder von dessen Beauftragten geprüft werden.
- 11) Über die Auflösung einer Abteilung beschließt die Mitgliederversammlung der Abteilung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 19 Voraussetzung für Übernahme eines Vorstandsamtes

- 1) Alle Vorstandsmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen sowie die Mitglieder des Jugendausschusses werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins gewählt, die – mit Ausnahme der Jugendvertreter im Jugendausschuss – das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nichtmitglieder können kein Vorstandsamt übernehmen.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

§ 20 Beirat

- 1) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die dem Verein eng verbunden und bereit sind, sich in besonderer Weise mit Rat und Tat für die Belange des Vereins einzusetzen, können zum Mitglied des Beirats berufen werden.
- 2) Der Beirat berät den geschäftsführenden Vorstand. Seine Mitglieder unterstützen den geschäftsführenden Vorstand mit ihrer persönlichen Expertise. Sie fördern den Verein und stärken dessen Verbindung zu Partnern aus Politik, Wirtschaft und sonstigen Bereichen des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Beirats leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild des Vereins.
- 3) Die Mitglieder des Beirats werden vom geschäftsführenden Vorstand für dessen Amtszeit berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Vor einer Berufung und Abberufung hört der geschäftsführende Vorstand die Mitglieder des Präsidiums an.
- 4) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Der geschäftsführende Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen und ihm über wesentliche Angelegenheiten des Vereins berichten. Auf Ersuchen des Beirats erteilt der geschäftsführende Vorstand Auskunft zu einzelnen Beratungsgegenständen.
- 5) Der Vorsitzende des Beirats wird von dessen Mitgliedern jeweils auf der ersten Sitzung nach Wahl eines neuen Vereinsvorstandes und nach Ausscheiden oder Amtsniederlegung des bisherigen Vorsitzenden des Beirats gewählt.

E. Vereinsjugend

§ 21 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins ist auf Abteilungsebene organisiert. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Sie gestaltet ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung. Sie ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht mehr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus eigenen Mitteln erfüllt werden können.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung der Abteilung
 - b) der Jugendausschuss der Abteilung
- 4) Der Vorsitzende des jeweiligen Jugendausschusses (Jugendwart) sowie dessen Stellvertreter sind Mitglieder des jeweiligen Abteilungsvorstandes.
- 5) Die Jugend ist dem Vorstand der Abteilung, der sie angehört, sowie der Jugendversammlung verantwortlich. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung der Abteilung beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Vorstandsmitgliedern kann ein Aufwendungsersatz in Höhe der steuerlichen Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Abs. 26 a EStG gewährt werden.
- 2) Vereins- und Organämter können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 23 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die weder dem geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidium noch dem Abteilungsvorstand angehören dürfen.

- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens die Hälfte der Kassenprüfer ausscheidet. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten den Mitgliederversammlungen darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- 4) Die Kassenprüfer beantragen in den jeweils zuständigen Mitgliederversammlungen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, des Abteilungsvorstandes und des Jugendausschusses.

§ 24 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist das Präsidium ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, insbesondere:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Ehrungsordnung
 - d) Geschäftsordnung für geschäftsführenden Vorstand und das Präsidium.
- 2) Die Abteilungen beschließen ihre Abteilungsordnung; die Jugendversammlungen beschließen Jugendordnungen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 25 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die steuerliche Ehrenamts-pauschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der gültigen Datenschutzgesetze (zurzeit BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren

ernennen. Sind mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (§ 4f BDSG).

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2017 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.